



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM)

GESCHÄFTSORDNUNG für Mitgliederversammlungen

§ 1 Einberufung

- 1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 8 Wochen schriftlich anzukündigen. Gleichzeitig sind die ordentlichen Mitglieder zur Einreichung von Anträgen aufzufordern.
- 2) Die endgültige Einladung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- 1) Teilnahmeberechtigt sind 1. die stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder, 2. die Mitglieder des Vorstandes, 3. die Mitglieder des Bundesausschusses, 4. die Mitglieder der Beiräte, 5. weitere Vertreter ordentlicher Mitglieder und Gäste.
- 2) Es können Teilnehmerkarten ausgegeben werden.
- 3) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich alle Teilnehmer einzutragen haben.

§ 3 Leitung

Die Versammlung wählt ein Tagungspräsidium, das aus einem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern besteht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 5 Stimmberechtigung

- 1) Stimmberechtigt ist je ordentliches Mitglied ein Vertreter. Er hat sich durch eine Stimmkarte auszuweisen.
- 2) Die Stimmenzahl richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung (§ 5 Abs. 4).
- 3) Für die Ermittlung der Stimmenzahl gilt die Zahl der Mitglieder des Vereins, des Clubs und der Gruppe, für die im laufenden Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband zu entrichten ist. Die ordentlichen Mitglieder, die vom Beitrag befreit sind, behalten ihr Stimmrecht.
- 4) Ein ordentliches Mitglied kann den Vertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes durch Überlassung der Stimmkarte mit der Vertretung beauftragen. Die Wahrnehmung von mehr als zwei Vertretungen ist nur den Landesverbänden gestattet.

§ 6 Gegenstand der Beratung und Abstimmung

- 1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte.

- 2) Schriftlich eingereichte Anträge gem. § 1 (1) dieser Geschäftsordnung sind mit der endgültigen Einladung bekanntzumachen. Sie können von dem Bundesausschuss vorberaten werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung selbst können schriftliche Anträge nur dann eingebracht werden, wenn sie die Unterschrift von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden tragen.

§ 7 Durchführung und Beratung

- 1) Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind. Das Wort wird in der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen erteilt, es sei denn, der Versammlungsleiter hält wegen der Gliederung der Beratung eine andere Reihenfolge für zweckmäßig. Wer das Wort erhält, soll sich möglichst kurz fassen, andernfalls hat der Versammlungsleiter das Recht, die Redezeit zu begrenzen.
- 2) Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort außer der Reihe und ohne schriftliche Wortmeldung zu erteilen.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zulässig und außer der Reihe zu behandeln. Über sie ist sogleich abzustimmen.
- 4) Antrag auf Schluss der Debatte ist möglich
 1. zu einem Tagesordnungspunkt,
 2. zu einem Antrag nach § 6 (2) und (3).
 3. Einen Antrag nach 4) darf nur stellen, wer zu dem Punkt noch nicht das Wort erhielt.

§ 8 Abstimmungen

- 1) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies fordert.
- 2) Über Anträge nach § 6 (3) kann dann nicht abgestimmt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem widerspricht.

§ 9 Niederschrift

- 1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes zu unterschreiben und binnen 8 Wochen an die Mitgliedervereine zu versenden.
- 2) Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand widersprochen wird. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand, in wichtigen Angelegenheiten der Bundesausschuss.

§ 10 Wahlen

- 1) Für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes ist ein Wahlvorstand zu bestellen, der aus fünf Mitgliedern besteht. Näheres regelt die Wahlordnung des Bundesverbandes.
- 2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden ist geheim zu wählen. Der Vorsitzende des Bundesverbandes ist in jedem Fall geheim zu wählen.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 19. September 1982 in Karlsruhe verabschiedet.

§ 10 Wahlen wurde auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 6. November 1988 in Stuttgart geändert.